



## Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13, 15, 17, 20 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) – in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), der § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stimpfach am 14.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 18.06.2018, veröffentlicht in Stimpfacher Mitteilungen Nr. 14/2018 am 06.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2** **Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 14.11.2011, zuletzt geändert am 16.03.2015, veröffentlicht in Stimpfacher Mitteilungen Nr. 7/2015, am 27.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

§ 28a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 21.05.2012, zuletzt geändert am 13.12.2021, veröffentlicht in Stimpfacher Mitteilungen Nr. 26/2021, am 24.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:

§ 45b Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Gebührenordnung für das Bürgerhaus Stimpfach**

Die Gebührenordnung für das Bürgerhaus Stimpfach in der Fassung vom 31.07.2000, zuletzt geändert am 31.03.2008, veröffentlicht in Stimpfacher Mitteilungen Nr. 9/2008 am 25.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rechenberg**

Die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rechenberg in der Fassung vom 14.05.2007, zuletzt geändert am 31.03.2008, veröffentlicht in Stimpfacher Mitteilungen Nr. 9/2008, am 25.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

### Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt!  
Stimpfach, den 15.11.2022  
gez. Matthias Strobel  
- Bürgermeister -